

GESAMTVERTRAG

zwischen

der **VG Media**, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maren Ruhfus und Markus Runde, Lennéstr. 5, 10875 Berlin

nachstehend "VG Media"

und

Tourismus Oberbayern München e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Herrn Oswald Pehel, Balanstraße 57, 81541 München

nachstehend „Vertragspartner“

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Ho

§ 1

Vertragsparteien

1. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft, die die Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen, insbesondere Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen, wahrnimmt. Eine Liste der von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen ist im Internet unter www.vgmedia.de in der Rubrik „Informationen für Lizenznehmer“ für die jeweilige Nutzung abrufbar.
2. Der Vertragspartner vertritt die Interessen seiner Mitglieder und ist satzungsgemäß zum Abschluss eines Gesamtvertrages berechtigt.
3. Mitglieder im Sinne dieses Vertrages sind die Mitglieder des Vertragspartners, soweit es sich um Gastronomie und ähnliche Einrichtungen (mit- und ohne Übernachtungsmöglichkeit), um Wellnesseinrichtungen (wie z.B. Saunen, Freizeitbäder und Sonnenstudios) oder um Dienstleistungs- oder Gewerbeeinrichtungen mit öffentlichem Zugang handelt.

§ 2

GEMA-Vereinbarung / Abschluss von Lizenzverträgen

1. Die VG Media hat mit der GEMA eine Vereinbarung über eine Inkassotätigkeit in Bezug auf den vorliegenden Gesamtvertrag abgeschlossen. Die GEMA ist aufgrund dieser Vereinbarung bis auf Weiteres berechtigt, im eigenen Namen für Rechnung der VG Media mit den Mitgliedern des Vertragspartners Lizenzverträge für
 - a. die öffentliche Wiedergabe von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Gastzimmern und anderen Einheiten von Hotels und ähnlichen Einrichtungen,
 - b. die öffentliche Wahrnehmbarmachung urheberrechtlich geschützter Werke in Funksendungen sowie
 - c. die Weitersendung und/oder öffentliche Wahrnehmbarmachung von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen in Fitness-Studios, Wellnesseinrichtungen (Saunen, Freizeitbäder und Sonnenstudios) und ähnlichen Einrichtungen.abzuschließen.
2. Die VG Media behält sich ausdrücklich vor, auch in eigenem Namen Lizenzverträge abzuschließen.
3. Bei Mitgliedern mit mehreren Betriebsstätten wird pro Betriebsstätte jeweils ein Lizenzvertrag abgeschlossen.

§ 3

Vertragshilfe

1. Der Vertragspartner leistet der VG Media Vertragshilfe. Diese besteht insbesondere darin,
 - a. der VG Media beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis in elektronischer Form (Excel-Tabelle) mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder – bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – auszuhändigen und jede spätere Veränderung halbjährlich mitzuteilen,
 - b. unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung in dem Internetauftritt des Vertragspartners über den Gesamtvertragsschluss zu informieren,
 - c. in der nächstmöglichen Ausgabe einer Verbandszeitschrift, eines Newsletters oder einer vergleichbaren Publikation in angemessenem Umfang über den Vertragsabschluss zu berichten,
 - d. der VG Media jeweils ein Exemplar seiner Veröffentlichungen mit für die VG Media relevanten Themen (Pressemitteilungen, Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, Newsletter) kostenlos zur Verfügung zu stellen,
 - e. die Erfüllung dieses Gesamtvertrages und der Einzelverträge durch geeignete Maßnahmen in Wort und Schrift zu erleichtern,
 - f. die Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis der GEMA schriftlich zur sofortigen Erfüllung anzuhalten.
2. Die VG Media ist berechtigt, diesen Gesamtvertrag zu kündigen, wenn die Gesamtvertragshilfe durch den Vertragspartner trotz vorheriger Aufforderung mit einer Fristsetzung von einem Monat nicht oder nur unzureichend geleistet wird.

§ 4

Vergütungssätze

1. Dafür erklärt sich die VG Media bereit, den Mitgliedern des Vertragspartner i.S. des § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages für die in § 2 Ziffer 1 genannten Nutzungen die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% mit nächster Fälligkeit einzuräumen. Die derzeit gültigen Tarife sind im Internet unter www.vgmedia.de abrufbar.



2. Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
3. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
4. Kommt ein Mitglied des Vertragspartners mit der Zahlung der Vergütung in Verzug oder erfüllt sonstige Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, entfallen die in diesem Vertrag vereinbarten Vergünstigungen und die VG Media ist berechtigt, den Normalvergütungssatz zu fordern.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und einem Mitglied des Vertragspartners über den Vollzug der Lizenzverträge können die VG Media oder die Mitglieder des Vertragspartners den Vertragspartner anrufen. Nach Anrufung durch die Parteien wirkt der Vertragspartner zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieses Vertrages hin. Wird diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Anrufung des Vertragspartners durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 7

Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder des Vertragspartners, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten VG Media-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2019 geschlossen.

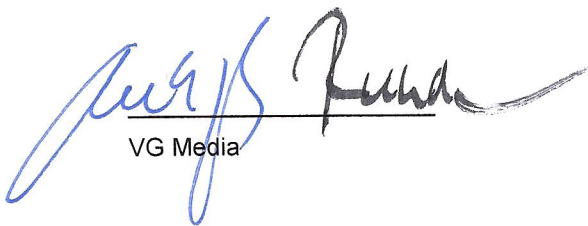
Der Vertrag verlängert sich mit Ablauf der Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin.

Berlin, den 04.11. 2015

München, den 14.10. 2015


VG Media


Vertragspartner



Tourismus Oberbayern München e.V.
Balanstraße 57 · 81541 München

